

Satzung
des Schützenvereins Altenhorst von 1921 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Altenhorst von 1921“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung, hat seinen Sitz in Langenhagen, Ortsteil Kaltenweide, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Wedemark-Langenhagen e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landesfachverbandes Schießsport im Sportkreis Hannover-Land.
3. Er führt die Tradition des seit 1921 bestehenden, nichtrechtsfähigen „Schützenvereins Hainhaus, Maspe, Twenge und Altenhorst“ fort.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungsschießen und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft kann ab Geburt beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
4. Passive Mitglieder
Ein Mitglied kann passives Mitglied werden, wenn es mindestens 60 Jahre alt ist und 10 Jahre aktiv gewesen ist.
Ausnahmen sind von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zulässig.
5. Ehrenmitgliedschaft
Ehrenmitglieder werden auf Antrag auf der Mitgliederversammlung ernannt und zwar mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
2. Über den Ausschluß entscheidet eine auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
Ausgeschlossen ist, wer weniger als 25% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 5

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.
3. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 6

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schießmeister, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 2) Erweiterter Vorstand
Zum erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und folgende Funktionsträger:
 - a) Schießwart
Der Schießwart vertritt und unterstützt den Schießmeister entsprechend den Anweisungen, die er vom Schießmeister erhält.
 - b) 2. Kassenwart
Zieht halbjährlich gegen Quittung die Beiträge ein und rechnet diese beim 1. Kassenwart ab.
 - c) Jugendleiter
Betreut die Jugendlichen und ist für deren Schießveranstaltungen verantwortlich.
 - d) Damenleiterin
Vertritt die Interessen der Schützenschwestern

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
Vorstandswahlen finden jedoch nur alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20% der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9

Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Langenhagen zur Verwendung für sportliche gemeinnützige Zwecke.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mit der Annahme dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 6.1.1973 mit den vorgenommenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Diese vorliegende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 9.1.1999 in Langenhagen, Ortsteil Kaltenweide, angenommen.